

Stadt Hechingen

Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen in den Stadtteilen Boll, Schlatt, Sickingen, Stein, Stetten, Weilheim und Dorfgemeinschaftshäuser Bechtoldsweiler und Beuren für nichtsportliche Veranstaltungen

Der Gemeinderat hat am 25. Juli 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

A. Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Benutzung der vorgenannten städtischen Einrichtungen Benutzungsgebühren für nichtsportliche Veranstaltungen.

B. Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Teilbeträge pro Veranstaltung bzw. Tag		
	Boll, Schlatt, Stein, Stetten, Weilheim €	Sickingen, Bechtoldsweiler €	Beuren €
<u>1. Grundmiete</u>	80,00	60,00	40,00
<u>2. Betriebsvorrichtungen</u>			
a) Mikrofonanlage	20,00	20,00	20,00
b) Bühne	20,00	15,00	10,00
c) Kücheneinrichtung mit Nebenkosten	80,00	60,00	50,00
<u>3. Heizungszuschlag</u>	40,00	30,00	25,00

4. Zuschläge

- a) Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden wird ein Zuschlag zu dem Teilbetrag nach Ziff. 3 erhoben. Dieser beträgt 25,-- € für Boll, Schlatt, Stein, Stetten und Weilheim, 20,-- € für Bechtoldsweiler und Sickingen und 15,-- € für Beuren.
- b) Soweit ein Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen durch den Hausmeister erfolgt, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- c) Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Einrichtungen kann für Hausmeister und Reinigung der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Kosten des tatsächlichen Verlustes an Inventar.
- d) Für kulturelle, gemeinnützige und ähnliche Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern und stadtdansässigen Privatpersonen sowie für Veranstaltungen stadtdansässiger Betriebe und Firmen werden die Grundmiete nach Ziff. 1 und Ziff. 2 c um 100 % erhöht. Bei Nutzung durch Privatpersonen ist die Art der Veranstaltung und nicht der auftretenden Mieter maßgeblich. Derselbe Zuschlag wird generell für kommerzielle Veranstaltungen erhoben.

5. Foyerbenutzung

Soweit in Einrichtungen nur das Foyer benutzt wird, kommen bei den Teilbeträgen nach Ziff. 1 + Ziff. 3 40 v. H. der maßgebenden Gebührensätze zur Erhebung.

6. Bereitstellung von Gläsern und Geschirr

Soweit die Bereitstellung von Gläsern und Geschirr in den Einrichtungen nicht durch Vereinsregelung organisiert ist, werden die Kosten für Übergabe, Rückgabe und entsprechender Verlust der Einrichtungsgegenstände nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Zusätzliche Festlegungen für stadtdansässige Vereinigungen

- a) Die Grundmiete nach Ziff. 1 wird für den jeweiligen ersten Veranstaltungstag im Jahr *nicht* erhoben.
- b) Soweit einzelne Leistungen nach den Ziff. 2 + 3 nicht entfallen, werden die entsprechenden Teilbeträge nicht erhoben.
- c) Die für die Bewirtung in Anspruch genommenen Nebenräume sowie das benutzte Inventar müssen für die nachfolgende Benutzung gebrauchsfertig hergerichtet werden.

8. Mehrwertsteuer

Soweit die Stadt nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes optiert hat, wird zu den Benutzungsgebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

C. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Hechingen, den 26. Juli 2013

gez.
Dorothea Bachmann
Bürgermeisterin